

**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich**  
Sitzung vom 20. November 1969

KANTON ZÜRICH TIEFBAUAMT

PLAN-ARCHIV

B.N.P.

Nr.

**28**

**5201. Quartierplan (Baulinienrevision).** Am 8. Oktober 1969 ersuchte der Gemeinderat Dietlikon um Genehmigung seines Beschlusses vom 21. Januar 1969 betreffend Teilrevision des vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 3466/1951 genehmigten Quartierplanes Nr. 2 Dornen. Dieser Beschluss wurde am 31. Januar 1969 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Bülach vom 24. September 1969 sind gegen die Quartierplanrevision keine Rekurse mehr anhängig.

Im Zusammenhang mit einem Bauvorhaben der Hausbau Zürich AG auf den Grundstücken Kat.-Nrn. 2845 und 2846, Eigentümerin Firma Walder & Co. AG, Schuhfabrik, Brüttsellen, hat sich ergeben, dass die ursprünglich vorgesehene Quartierstrasse D (Hörnliweg) zwischen der Dornenstrasse und der Quartierstrasse C (Speerstrasse) nicht mehr als durchgehende Strassenverbindung benötigt wird. Demzufolge können die Baulinien für den Strassenzug D teilweise, das heisst vom bestehenden Hörnliweg bis zur Speerstrasse, aufgehoben und gleichzeitig die dadurch entstehenden Baulinienlücken geschlossen werden.

Der Genehmigung dieser Baulinienrevision steht nichts entgegen.

Der Gemeinderat wird gemäss den §§ 16 und 19 des Baugesetzes den vorliegenden Beschluss zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

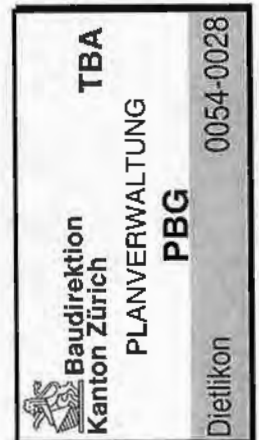
I. Der Beschluss des Gemeinderates Dietlikon vom 21. Januar 1969 betreffend die Teilrevision des vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 3466/1951 genehmigten Quartierplanes Nr. 2 Dornen, teilweise Aufhebung der Baulinien an der geplanten Quartierstrasse D zwischen der Dornenstrasse und der Quartierstrasse C (Speerstrasse) sowie Schliessung der dadurch entstehenden Baulinienlücken wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Dietlikon unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk des ursprünglichen Quartierplanes, den Bezirksrat Bülach sowie an die Baudirektion.

Zürich, den 20. November 1969.

Vor dem Regierungsrate,  
Der Staatschreiber:

**Dr. Epprecht**



## Aus dem Protokoll des Regierungsrates 1951.

Sitzung vom 29. Dezember 1951

Dietlikon Nr. 12

3466. Quartierplan. Mit Eingabe vom 17. Oktober 1951 ersuchte der Gemeinderat Dietlikon um Genehmigung seines Beschlusses vom 23. Mai 1951 betreffend Festsetzung des Quartierplans Nr. 2 «Dornen». Gegen diesen im kantonalen Amtsblatt Nr. 56 vom 13. Juli 1951 veröffentlichten Beschluss gingen laut dem Zeugnis des Bezirksrates Bülach vom 13. Oktober 1951 keine Rekurse ein. Die Behandlung der Vorlage wurde bis zum Vorliegen der regierungsrätlichen Genehmigung der Baulinien der projektierten Quartierstrasse A, welche das Quartierplangebiet im Süden begrenzt, zurückgestellt; diese erfolgte mit Beschluss Nr. 3108 vom 22. November 1951.

Das Quartierplangebiet «Dornen» wird von der erwähnten Quartierstrasse A sowie der Dornen- und der Sonnenbühlstrasse, die ebenfalls regierungsrätlich genehmigte Baulinien besitzen, begrenzt. Zur baulichen Erschliessung des Gebietes sind die beiden parallel zur Quartierstrasse A verlaufenden Quartierstrassen B und C sowie die Quartierstrasse D vorgesehen; letztere zweigt rechtwinklig von der Strasse C ab und führt parallel zur Sonnenbühlstrasse in die Dornenstrasse. Die Baulinienabstände der drei projektierten Strassen betragen je 18 m, von denen 5 m auf die Fahrbahn und je 5 m und 8 m auf die beiden Vorgärten entfallen. Gegen die Anordnung der Quartierstrasse sowie die Baulinienabstände ist nichts einzuwenden, sodass die Vorlage genehmigt werden kann.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Dietlikon vom 23. Mai 1951 betreffend Festsetzung des Quartierplanes «Dornen» mit den Baulinien der Quartierstrassen B, C und D in Dietlikon wird gemäss den vorgelegten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Dietlikon wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Dietlikon unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Bülach und an die Baudirektion.

Zürich, den 29. Dezember 1951.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:

*H. Isler*

KANT. TIEFBAUAMT	
ADJUNKT	ANTRAG
KR. ING. I B H	BERICHT
GR.-B.	F. UND
SEKR. F. RS.	ERLEDIG.
<i>Archiv</i>	EINSICHT
GRB.-B.	AKTEN

